

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frank Tempel, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland), Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtswidrige Speicherung von personenbezogenen Daten in der Falldatei Rauschgift

Nach einer unabhängigen Datenschutzkontrolle durch Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder kritisierten diese die rechtswidrige Speicherung von personenbezogenen Daten in der Falldatei Rauschgift (FDR) (vgl. www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2016/18_FalldateiRauschgift.html). Bei der FDR handelt es sich um eine bundesweite Verbunddatei, in der Polizeibehörden aus Bund und Ländern personenbezogene Daten speichern. Es dürfen nur Straftaten mit länderübergreifender oder erheblicher Bedrohung gespeichert werden, um zukünftige Ermittlungen im Betäubungsmittelbereich zu erleichtern. Die FDR wird durch das Bundeskriminalamt (BKA) zentral geführt. Polizeien aller Länder sowie die Zollfahndung haben schreibenden und lesenden Zugriff auf die Dateien. Im Jahr 2015 waren darin 680 000 Personen gespeichert.

Die Datenschutzbehörden kritisieren, dass die Speicherung von Daten zum Teil ohne ausreichende Begründung stattfand. Außerdem wurden in der FDR rechtswidrig auch Bagatelldelikte gespeichert, wie der Besitz und Konsum eines einzelnen Joints. Zudem wurden Personen gespeichert, bei denen kein hinreichender polizeilicher Tatverdacht festzustellen war. Diese Verfahrensweise kritisierten die Datenschützer als unverhältnismäßig. Darüber hinaus sei in vielen Fällen nicht geprüft worden, ob Daten nach Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen wieder gelöscht wurden. In welchem Ausmaß die Rechtsbrüche stattfanden, wird aus den öffentlichen Berichten nicht ersichtlich.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) fordert nun Nachbesserungen. Hierzu gehören eine konkrete Definition von Voraussetzungen zur Erfassung von Daten sowie das Löschen von Dateien, in denen lediglich Bagatelldelikte erfasst wurden. Die Mängel in der FDR sollen schnellstmöglich behoben werden. Eine pauschale Übernahme der Daten in die für das nächste Jahr geplante Datei zur Betäubungskriminalität im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) lehnt die DSK ab.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Seit wann existiert die FDR?
2. Wie viele interne Prüfungsvorgänge durch eigene Beamte gab es beim BKA zum Datenschutz seit Bestehen der FDR?
3. Für welchen Zeitraum fand die datenschutzrechtliche Überprüfung der Falldatei Rauschgift durch die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder statt?
4. Über wie viele Personen enthielt die FDR Eintragungen zu Drogendelikten (bitte pro Jahr seit Bestehen der Datei auflisten)?
5. Welche Behörden haben im Prüfungszeitraum jeweils Daten in die FDR eingespeist (bitte nach Anzahl und Jahr der Meldungen pro Behörde auflisten)?
6. Gab es für die Speicherung personenbezogener Daten in die FDR einheitliche Kriterien?

Welches Ermessen hatten dabei die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, und wie wurde dieses Ermessen geregelt?

7. Wie hoch lag die Gesamtzahl der festgestellten Mängel in der FDR
 - a) hinsichtlich der Nichteinhaltung von § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG – (Straftat von länderübergreifender und erheblicher Bedeutung) und des § 8 Absatz 2 BKAG (Negativprognose),
 - b) hinsichtlich der nicht nachvollziehbaren Dokumentation des Vorliegens der gesetzlichen Speichervoraussetzungen,
 - c) hinsichtlich der Speicherungen von Sachverhalten, die zur Bagatelldelinquenz gehören,
 - d) hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweiligen Strafverfahren,
 - e) hinsichtlich Personen, denen selbst kein Rauschgift-Delikt anzulasten ist (bitte nach Jahren und sofern möglich, nach Eintragungen der speichernden Stellen auflisten)?
8. Welche Rauschgift-Delikte sind nach Ansicht der Bundesregierung von länderübergreifender oder erheblicher Bedeutung, zu denen Daten in der FDR gespeichert werden dürfen (bitte Art der Delikte sowie Anzahl der gespeicherten Delikte vollständig auflisten)?
9. Welche Rauschgift-Delikte sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht von länderübergreifender oder erheblicher Bedeutung, zu denen Daten in der FDR gespeichert wurden (bitte Art der Delikte sowie Anzahl der gespeicherten Delikte vollständig auflisten)?
10. Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem „Konsum eines Joints“ als Bagatelldelikt aufgelistet wurden (s. Pressemitteilung der Bundesdatenschutzbeauftragten vom 10. November 2016), und inwiefern handelt es sich beim „Konsum eines Joints“ nach Kenntnis der Bundesregierung überhaupt um ein Delikt?

11. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Vorschlägen der unabhängigen Datenschutzbehörden von Bund und Ländern, wonach
 - a) die konkrete Zwecksetzung jeder Datei, die Voraussetzungen, wann dieser Zweck erfüllt ist, und welcher Personenkreis erfasst werden darf, genau definiert werden soll,
 - b) die Speicherung von Bagatellfällen unverhältnismäßig bzw. rechtswidrig ist,
 - c) sicherzustellen ist, dass in Verbunddateien alle Speichervoraussetzungen, insbesondere die Negativprognose, bei jedem Einzelfall dokumentiert wird?
12. Wer ist für die Behebung der datenschutzrechtlichen Mängel in der FDR zuständig?
13. Inwiefern hat die Bundesregierung auf das BKA Einfluss genommen, die FDR rechtskonform auszugestalten?
14. Wurden die rechtswidrigen Datensätze gelöscht?
Falls nein, warum nicht?
Falls ja, wie viele Datensätze wurden wann gelöscht?
Bis wann werden die rechtswidrigen Datensätze gelöscht?
15. Wie hoch ist die gesetzliche Löschfrist von personenbezogenen Daten in der FDR?
16. Wie erfolgt die Löschung von personenbezogenen Daten nach Ablauf der Löschfrist in der FDR (z. B. automatisiert, händisch, zuständige Behörden)?
Inwiefern gelten für die einzelnen Delikte unterschiedliche Löschfristen?
17. Inwiefern plant die Bundesregierung, die in der FDR aufgelisteten Personen nach Ablauf der Löschfrist über die Löschung der über sie gespeicherten Daten zu informieren?
18. Inwiefern wurden die aufgelisteten Personen darüber informiert, dass personenbezogene Daten in der FDR gespeichert werden?
19. Inwiefern müssen die betroffenen Personen nach geltender Rechtslage informiert werden?
20. Welche Einspruchsmöglichkeiten haben die Betroffenen gegen die Speicherung personenbezogener Daten in der FDR, und inwiefern sind der Bundesregierung Widersprüche von Betroffenen gegen die Speicherung bekannt?
21. Inwiefern werden Daten aus der FDR für andere Zwecke als der Betäubungsmittelsicherheit genutzt, und inwiefern können andere Behörden direkt oder indirekt Kenntnis von diesen Daten erlangen?
22. Stimmt die Bundesregierung den Fragestellern zu, dass eine rechtswidrige Speicherung von Personen in der FDR auch zu unrechtmäßigen Einschränkungen von Berufschancen führt (z. B. hinsichtlich eines negativen Ausgangs einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch eine rechtswidrige Eintragung in der FDR)?
23. Inwiefern plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass betroffene Personen darüber aufgeklärt werden, dass ihre Daten rechtswidrig in der FDR gespeichert wurden?

24. Wann im nächsten Jahr ist der Einsatz der neuen Datei zur Betäubungsmittelkriminalität im PIAV geplant?
- a) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Dateien aus der FDR nicht pauschal in die PIAV übernommen werden?
 - b) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die datenschutzrechtlichen Mängel der FDR bis dahin behoben sind bzw. nicht im PIAV fortgeführt werden?
 - c) Welche neuen Zugriffs- und Analysemöglichkeiten stehen dem BKA, dem Landeskriminalamt und dem Zoll mit PIAV zur Verfügung?
25. Wann findet nach Kenntnis der Bundesregierung die nächste datenschutzrechtliche Überprüfung der Falldatei Rauschgift bzw. der geplanten Datei zur Betäubungsmittelkriminalität statt?

Berlin, den 21. November 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion